

Umweltverträglichkeitsprüfung; hier Golfclub Magdeburg e.V.

Gemäß § 3a Satz 2 Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister, als untere Wasserbehörde, liegt für nachstehendes Vorhaben ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vor.

Vorhaben: Entnahme von bis zu 60 000 m³/a Grundwasser über 1 Entnahmebrunnen zur Bewässerung des Golfplatzes

Standort: Golfplatz – Magdeburg Herrenkrug

Die Landeshauptstadt Magdeburg- Der Oberbürgermeister hat als untere Wasserbehörde gemäß § 3a Satz 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Nummer 1.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) bedarf das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen bis zu 100.000 m³ einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG. Da in diesem Fall bis zu 60 000 m³/a Grundwasser entnommen werden soll, war somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen.

Die durchzuführende Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demzufolge besteht gemäß § 3a UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG kann bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Umweltamt, Raum 701, zu den üblichen Sprechzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden. Sie gilt 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister